

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Förderkreis der Komischen Oper Berlin e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die Komische Oper Berlin als eine künstlerische Institution von internationalem Rang und zugleich des internationalen kulturellen Selbstverständnisses verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und ihre Wirkung im In- und Ausland vertiefen. Er will die Komische Oper Berlin in ihrem Bestreben unterstützen, das Musiktheater im Sinne Walter Felsensteins zu pflegen und entsprechend den Erfordernissen der Gegenwart weiterentwickeln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Komische Oper Berlin als Teil der Stiftung Oper in Berlin, Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
 - a) künstlerische Vorhaben der Komischen Oper Berlin von außerordentlichem Rang,
 - b) die Förderung des Nachwuchses im Bereich des Musiktheaters,
 - c) Kompositionen und Libretti für das Musiktheater,
 - d) Sonderpublikationen der Komischen Oper Berlin,
 - e) Maßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung sowie der Ausstattung der Komischen Oper Berlin mitzufinanzieren.
3. Die ausschließliche künstlerische Entscheidungsbefugnis der Intendanz der Komischen Oper Berlin wird dadurch nicht berührt. Die wirtschaftlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Komischen Oper Berlin.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Bildung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur. Dieser Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass Personen gefördert werden, die aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer sozialen Lage bislang keine Gelegenheit hatten, das Genre Oper kennenzulernen und sich hierfür zu begeistern (insbesondere sozial benachteiligte Kinder und Erwachsene aus Migrantenfamilien). Die Förderung kann z.B. durch Einladung dieses Personenkreises zu Opernveranstaltungen einschließlich begleitender Maßnahmen (Führungen, vorbereitende Workshops o.ä.) erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Oper in Berlin, Stiftung des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur zugunsten der Komische Oper Berlin zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Vereins werden im Verhältnis nach außen als Förder:innen bezeichnet. Stimmberechtigt und in die Publikationen einbezogen werden Mitglieder ab der Stufe Förder:innen aufwärts. Die Rechtsstellung als Mitglied wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich (oder per Fax, per E-Mail oder per Onlineformular) zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
3. Die Mitglieder werden aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen der Intendanz der Komischen Oper Berlin und dem Vorstand in das Publikations- und Veranstaltungsprogramm der Komischen Oper Berlin gesondert einbezogen.
4. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird.
6. Mitglieder, die sich durch eine namhafte Spende oder die Zusage einer dauerhaften finanziellen Unterstützung um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss in den »Patrons' Circle« des Förderkreis der Komischen Oper Berlin e.V. aufnehmen.
7. Mitgliedern, die eine besonders herausragende Stellung im öffentlichen Leben wahrnehmen und der Komischen Oper Berlin sehr verbunden sind, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Ehrentitel „Schirmherr:in des Förderkreises der Komischen Oper Berlin e.V.“ verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, neben ihrem Mitgliedsbeitrag noch eine jährliche Spende für die Zwecke des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
- b) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Personen oder Vereinigung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis zu zehn gewählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied den Vorsitz, bis zu zwei Mitglieder den stellvertretenden Vorsitz, ein Mitglied den/die Schriftführer:in und ein Mitglied die Schatzmeisterfunktion übernehmen muss. Der/die Vorsitzende und der/die die stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig Schriftführer:in und Schatzmeister:in sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahl solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Intendanz der Komischen Oper Berlin gehört dem Vorstand ex officio an.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder der Vorstand einstimmig das schriftliche Abstimmungsverfahren zur Tagesordnung beschlossen hat. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters:in. Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über die Zuwendungen

des Vereins aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle dessen/ deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter:in zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Komischen Oper Berlin in den Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Jedes Vorstandsmitglied kann zu diesem Zweck die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
7. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden und seinen:ihren Stellvertretern:innen und dem:der Schatzmeister:in.
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, entweder gemeinsam oder durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter:in sein müssen.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält lediglich Ersatz seiner tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 8 a Arbeitskreise

1. Zur besonderen Förderung einzelner Sparten der Komischen Oper können durch Vorstandsbeschluss Arbeitskreise gebildet werden.
2. Den Arbeitskreisen können Mitglieder des Vereins angehören, die in besonderem Maße bestimmte Bereiche des Theaters im Rahmen des Vereinszwecks fördern möchten.
3. Mitglied eines Arbeitskreises ist, wer sich als solches gegenüber dem Vorstand erklärt. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Arbeitskreis ist zulässig. Darüber hinaus gehört jedem Arbeitskreis jeweils ein Mitglied des Vorstandes an, das vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt wird.
4. Die Mitglieder der Arbeitskreise sind aufgefordert, neben ihrem Mitgliedsbeitrag zum Verein eine jährliche Spende zugunsten des Arbeitskreises, dem sie angehören, zu leisten.
5. Von den Mitgliedern der Arbeitskreise zugunsten des jeweiligen Arbeitskreises geleistete Spenden sowie sonstige zweckgebundene Zuwendungen werden im Rechnungswesen des Vereins gesondert erfasst. Über sie verfügt der Vorstand nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks und der Zweckbestimmung der Spender.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von einem seiner/einer ihrer Stellvertreter:innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere über E-Mail erfolgte Zustellung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers:in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 1 geladen wurde.
5. Jedes Mitglied ab der Förderstufe Förder:in und aufwärts hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Vollmachten per E-Mail sind rechtsgültig.
6. Über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden muss. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

des Vereins gefasst werden; Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus ist sie für die Wahl der Rechnungsprüfer:innen zuständig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer:innen.

§11 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.
3. Für den Fall des Rücktritts eines:einer Rechnungsprüfers:in in der laufenden Amtszeit ist der:die verbleibende Rechnungsprüfer:in zur alleinigen Rechnungsprüfung berechtigt. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten regulären ordentlichen Mitgliederversammlung, also außerhalb des zweijährigen Amtsturnus einen:eine zweite Rechnungsprüfer:in.

§12 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung der jeweiligen Fassung der Vereinssatzung im Vereinsregister in Kraft.